



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische_Adresse»

➔ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Kerstin Raith-Schweighofer

Tel.: +43 (3332) 606-220

Fax: +43 (3332) 606-550

E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-646557/2022-4

Hartberg, am 09.11.2022

Ggst.: Gemeinde Wenigzell
Pittermann 222, 8254 Wenigzell
Infrarotkabine und Außensaunaanlage

Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Donnerstag, dem 15.12.2022 um 14:00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle/

Die Gemeinde Wenigzell hat am 29.09.2022 folgende(s) Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Gesundheitsrechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Infrarotkabine und Außensaunaanlage im bestehenden Hallenbad Wenigzell

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 362/12, KG. Pittermannviertel, Gemeinde Wenigzell

Leiter der Amtshandlung:
bautechnischer Amtssachverständiger:
maschinentechnischer Sachverständiger:

Mag. Kerstin Raith-Schweighofer
Ing. Karl-Heinz König
DI Norbert Theiss

Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Bäderhygienegesetz 1976, BGBl.Nr. 254/1976, i.d.g.F.: BGBl. I Nr. 42/2021
§§ 1, 3, 4 (1), 5, 6

Sonstige Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54
⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz – AschG 1994, BGBl.Nr. 450/1995 i.d.g.F.,
§§ 93, 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Kerstin Raith-Schweighofer
(elektronisch gefertigt)